SATZUNG

des Fördervereins der Freunde der Kindertagesstätte "Hummelburg im Vogelrutherfeld e.V."

in der Fassung vom 01.06.2023

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freunde der Kindertagesstätte Hummelburg im Vogelrutherfeld e.V."
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kerpen eingetragen werden und somit den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V. führen.
- 3. Der Sitz des Vereins ist 50170 Kerpen Sindorf, Zum Vogelrutherfeld 44.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr, d.h. vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§2 Zweck des Fördervereines

Der Verein "Förderverein der Freunde der Kindertagesstätte Hummelburg im Vogelrutherfeld e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Kindertagesstätte Hummelburg Kerpen-Sindorf. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1. Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindertagesstätte.
- 2. Hilfe bei der Beschaffung von zusätzlichen künstlerischen und technischen Arbeitsmitteln sowie Ausstattung der Tagesstätte.
- 3. Förderung und Unterstützung von Ausflügen sowie anderen Veranstaltungen der Kindertagesstätte.
- 4. Pflege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit von Eltern, Kindern, Erziehern und allen an der Kindertagesstätte interessierten Mitbürgern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können Eltern, Erzieher und andere interessierte Mitbürger sowie juristische Personen werden.
- 2. Die Mitgliedschaft ist mit der Abgabe der Beitrittserklärung erfolgt
- 3. Die Mitgliedschaft endet bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr, zum Ende des Kalenderjahres indem ein auf der Beitrittserklärung angegebenes Kind die Kita Hummelburg verlassen hat oder durch Austritt
- 4. Der Austritt ist schriftlich durch Brief oder E-Mail an den Vorstand mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

§4 Mitgliedsbeiträge

- Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Zwecke des Fördervereins nötigen Geldmittel wird ein jährlicher Mindestbeitrag bargeldlos erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt 15€. Freiwillige Förderbeiträge, auch in Form von Sachspenden, sind jederzeit erwünscht.
- 2. Der Jahresbeitrag ist am Anfang des Geschäftsjahres fällig, spätestens aber bis zur Jahreshauptversammlung zu entrichten.

§5 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres die Jahreshauptversammlung.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragen.
- 4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes.
- 5. Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsprüfer für zwei Geschäftsjahre und nimmt dessen Prüfbericht bei der Jahreshauptversammlung entgegen.
- 6. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr nur entlasten, wenn der Prüfbericht des Rechnungsprüfers vorliegt.
- 7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers.
- 8. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- 9. Es ist ausdrücklich vom Vorstand erwünscht, dass die Kita-Leitung oder ein von ihr bestimmter Vertreter auf ehrenamtlicher Basis an der Mitgliederversammlung teilnimmt.
- Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen

§7 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Einladungen zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand. Dieser lädt auch zu allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins ein. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter geleitet.
- 2. Die Einladungen erfolgen schriftlich und mit einem Einladungszeitraum von 14 Tagen. Die Einladung zur Sitzung kann auch in Form einer E-Mail erfolgen.
- 3. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- 5. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Daher ist bei der Einladung die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmender erschienenen Mitglieder.
- 6. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich nach§ 26 BGB wie folgt zusammen:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist,
 - c. dem Kassierer.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein mit je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- 4. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ausgaben, die unabwendbar durch die Geschäftsführung entstehen, werden nach Rechnungsvorlagen erstattet.
- 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Mitglied.

§9 Bankkonto des Fördervereins

- 1. Für die bargeldlose Abwicklung des Zahlungsverkehrs richtet der Vorstand ein Bankkonto ein.
- 2. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einem Mitglied des Vorstandes Einzelvollmacht erteilen, insbesondere um den Zahlungsverkehr elektronisch abzuwickeln.

§10 Verwendung der Einnahmen

 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 2. Die Mitglieder haben bei Austritt aus dem Förderverein, bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Zur Auflösung Ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb der nächsten drei Wochen stattfinden muss. Diese erneute Mitgliederversammlung entscheidet dann mit der einfachen Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereins.

§12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Fördervereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsträger der Kindertagesstätte Hummelburg Kerpen-Sindorf, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß der Satzung für die Kindertagesstätte Hummelburg zu verwenden hat.

Satzung, vom 01.06.2023

Paulina Frey, Vorsitzende

Christine Huben, stellvertretende Vorsitzende und Schriftführerin